

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 11. Oktober 2013 gegründete Verein führt den Namen

„Kreisfrauenrat Ostalb“
(folgend Kreisfrauenrat genannt)

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Der Kreisfrauenrat hat seinen Sitz in Aalen.
3. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bei der jeweiligen Sprecherin des Vorstandteams.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz

1. Der Kreisfrauenrat arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Kreisfrauenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Ziel, Aufgabe

1. Der Kreisfrauenrat strebt die Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Frauen im politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben an.
2. Die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen auf allen gesellschaftlichen Ebenen ist Ziel des Kreisfrauenrates.
3. Der Kreisfrauenrat fördert die Zusammenarbeit von Frauen und der im Ostalbkreis tätigen Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände.
4. Er trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei und erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen für die Organe der Legislative und Exekutive.
5. Der Kreisfrauenrat zielt auf die Unterstützung, den Erhalt und Ausbau der Stellen der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ab.
6. Der Kreisfrauenrat ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Mitglied des Vereins können weibliche natürliche Personen sowie juristische Personen, Vereine, Verbände, gemischte Verbände und sonstige Gruppierungen aus dem Ostalbkreis die frauenpolitische Ziele verfolgen, werden.

1.2 Alle Mitglieder des Kreisfrauenrat Ostalbkreis müssen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten.

1.3 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei den Vorstandsfrauen einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheiden die Vorstandsfrauen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

1.4 Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

2.1 durch Tod.

2.2 durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstandsfrauen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des Jahres vorliegen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

2.3 durch Ausschluss aus dem Verein.

z.B. bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele. Wenn das Ansehen des Vereins beschädigt wird, gegen die Satzung verstoßen wird, oder wer mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann gestaffelte Beiträge vorsehen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 01.03. des Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandsfrauen

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.

1.1 Sie findet einmal im Jahr statt und wird von den Vorstandsfrauen mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

1.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nachträglich gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Vorstandsfrauen jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

1.4 Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Diese Forderung ist den Vorstandsfrauen schriftlich mit der entsprechenden Zahl von Unterschriften einzureichen.

1.5 Jedes Mitglied wird mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung gehört.

2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

Auf Beschluss der Vorstandsfrauen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

3. Beschlüsse:

3.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Die Abstimmung findet auf Antrag geheim statt.

3.3 Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung geschlossen. Eine neue Einberufung ist noch am gleichen Tag möglich. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird jeweils eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Protokolle von Mitgliederversammlungen gelten als genehmigt, wenn nicht bis vier Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

5.1 Umsetzung der Vereinsziele

5.2 Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung der Vorstandsfrauen.

5.3 Wahl der Vorstandsfrauen und der 2 Kassenprüferinnen. Die Wahl erfolgt jeweils auf drei Jahre.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

5.4 Die Wahl zum Vorstandteam sowie die einmalige Wiederwahl in dieses Amt sind zulässig, unbeschadet einer vorherigen Tätigkeit als sonstiges Mitglied als Vorstandsfrau. Die gesamte Amtszeit als Vorstandsfrau darf – gerechnet auf Lebenszeit – vier Amtsperioden nicht überschreiten.

5.5 Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Vorstandsfrauen eingehen.

5.6 Wahlvorschläge können noch an der Mitgliederversammlung gemacht werden, wenn nicht genügend Kandidatinnen für Vorstandsmandate vorhanden oder benannt worden sind und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies zulässt.

5.7 Billigung des Haushaltsentwurfs für das folgende Jahr.

5.8 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

5.9 Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds.

5.10 Satzungsänderungen.

5.11 Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.

§ 8 Vorstandsfrauen

Bei den Vorstandsfrauen arbeiten mit:

1. Das Vorstandteam mit fünf Frauen.
 - 1.1 Die Vorstandsfrauen wählen aus dem Vorstandteam die Vorstandteam-Sprecherin und deren Stellvertreterin .
2.
 - 2.1 Die Schriftführerin
 - 2.2 Die Schatzmeisterin
 - 2.3 Bis zu neun Beirätinnen
 - 2.4 Die Presse- und Internetbeauftragte.
3. Die Vorstandteamsprecherin und die Stellvertreterin der Vorstandteamsprecherin sind jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandteams gemeinsam vertretungsbefugt.
4. Die Vorstandsfrauen führen die Geschäfte, informieren die Mitglieder und legen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Die Vorstandsfrauen berufen die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
6. Die Vorstandsfrauen erstellen einen Haushaltsplan und bringen ihn der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
7. Die Vorstandsfrauen nehmen Wahlvorschläge und Anträge entgegen und sind berechtigt, Voten zu den Anträgen abzugeben. Sie wirken darauf hin, dass Anträge ordnungsgemäß vorgelegt werden.
8. Die Vorstandsfrauen beantragen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

9. Die Tätigkeit der Frauen im Vorstand ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Die Vorstandsfrauen können sich zu ihrer Aufgabenverteilung eine Vereinsordnung geben.
11. Vorstandssitzungen
 - 11.1 Die Vorstandsfrauen tagen mindestens zweimal jährlich. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
 - 11.2 Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsfrauen gewünscht wird.
 - 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsfrauen anwesend ist.
 - 11.4 Die Vorstandsfrauen beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Frauen des Vorstandteams. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
 - 11.5 Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.
 - 11.6 Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
12. Unkostenerstattung

Die Erstattung von Unkosten, die den Frauen des Vorstandes für ihre Arbeit entstehen, werden in einer von den Vorstandsfrauen beschlossenen Vereinsordnung geregelt.

§ 9 Expertinnenkreise

1. Die Organe des Vereins können für die Beratung und Prüfung besonderer Fragen und zur Erfüllung von Vereinsaufgaben Expertinnenkreise bilden.
2. Es können auch Expertinnen und Experten benannt werden, die kein Vereinsmitglied sind.
3. Die Vorsitzende des Expertinnenkreises wird von den Vorstandsfrauen berufen. Eine Frau aus dem Vorstand muss dem Expertinnenkreis angehören.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor der Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung vorliegen. Der Poststempel (als Datumsangabe) entscheidet über das Eingangsdatum.
3. Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich, unter Angabe der Änderungswünsche gestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereine

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung steht, nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ort, den